

Satzung des Vereins

„Dan Bar-On – International Dialogue Center“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:

- (1) Der Verein führt den Namen „Dan Bar-On – International Dialogue Center“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen.
- (3) Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit:

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Bildung und Erziehung zur Prävention, Bearbeitung und Transformation von Konflikten. Dieser Zweck wird erreicht durch Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den folgenden Bereichen:
 - Dialogprojekte in Konflikt- und Postkonfliktsituationen
 - Lernen, Verstehen und Analysieren individueller und kollektiver Geschichte und ihrer Wechselwirkungen
 - Erhaltung, Verbreitung und Weiterentwicklung des Lebenswerkes von Dan Bar-On.Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Unterstützung nationaler und internationaler Vernetzungsprozesse
 - die Schaffung eines internationalen Diskussionsforums mit dem Ziel, mehrsprachige Veröffentlichungen zu erreichen
 - Lehrveranstaltungen, Fort- und Weiterbildungen, Kurse und Tagungen.

Die Forschungsergebnisse des Vereins werden zeitnah veröffentlicht. Die Veranstaltungen des Vereins sind der Allgemeinheit zugänglich. Sollten bei Veranstaltungen des Vereins Einnahmen erzielt werden, dürfen diese nur zum Ausgleich entstandener Unkosten verwendet werden und zu Aktivitäten entsprechend des Vereinszwecks. Sollte der Verein in anderen Zusammenhängen Mittel einwerben, sind diese immer zweck- und zielgebunden auszugeben und abzurechnen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft:

(1) Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Zielsetzung des Vereines ideell und/oder finanziell unterstützen und fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund schriftlicher Anträge auf Mitgliedschaft.

Mitglieder entrichten einen regelmäßigen Beitrag zum Verein. Die Nicht – Bezahlung dieses Beitrages führt nach zweimaliger Anmahnung automatisch zum Ausschluss aus dem Verein.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und beträgt zur Zeit 30,-€

(2) Die Mitgliedschaft endet:

(a) durch Tod oder Auflösung der Personenvereinigung bzw. juristischen Person;

(b) durch schriftliche Erklärung, die jederzeit möglich ist;

(c) durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

§ 4 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

(a) die Mitgliederversammlung,

(b) der Vorstand,

(c) der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung:

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung schriftlich beantragt wird.

(3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Gegenstände kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Diese Ausnahmemöglichkeit gilt nicht für Satzungsänderungen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

(4) Jedes Mitglied hat bei der Versammlung eine Stimme. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

(5) Die Beiräte werden zur Mitgliederversammlung eingeladen.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

(a) Wahl des Vorstandes (§ 7)

(b) Berufung des Beirates (§ 8)

(c) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Beirates über das abgelaufene Geschäftsjahr

(d) Entlastung des Vorstandes

§ 7 Vorstand:

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/-in.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

(4) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der Vorstand beschließen und anmelden.

§ 8 Beirat:

(1) Die Mitgliederversammlung beruft einen Beirat, der aus mindestens drei Personen besteht.

(2) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Verwirklichung der Vereinsziele.

§ 9 Kassenprüfung:

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen die Entlastung des/der Kassenführer/in bzw. des diese Aufgabe wahrnehmenden Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins:

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Wenn auf drei ordentlich einberufenen

Dan Bar-On – International Dialogue Center e.V.

Mitgliederversammlungen keine Beschlussfähigkeit erreicht wird, kann der Verein durch den Vorstand aufgelöst werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte die Vereinsgrösse 20 Personen überschreiben, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn 10 stimmberechtigte Personen anwesend sind.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Völkerverständigung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden

Berlin, den 15. Januar 2010

Satzungsänderungen beschlossen am 4. Mai 2010.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß §71 Abs. 1 Satz 4 BGB

Berlin, den 4.5.2010

Sakino Mathilde Sternberg, 1. Vorsitzende

Dr. David Becker, 2. Vorsitzender